STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport

am

Wochentag	Datum
Dienstag	19.09.2023

Sitzung des Ausschusses für **Schule, Weiterbildung und Sport** am 19.09.2023

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	**62**
1.1	Außerschulische Nutzung von Schulräumen; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2023	**63**
1.2	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef	**64**
1.3	Bau einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß; Antrag des SSV Happerschoß e.V. vom 20.06.2023 auf Bezuschussung gem. Sportförderrichtlinien der Stadt Hennef	**65**
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstandsbericht OGS	
3.2	Öffnung der Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße	
3.3	Fördergelder Schulen 2023	
3.4	Baumaßnahmen an städtischen Schulen; Sachstandsbericht des Amtes für Gebäudewirtschaft	
3.5	Deutschlandticket für Schüler*innen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Sitzung des Ausschusses für **Schule, Weiterbildung und Sport** am 19.09.2023

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	17:55 Uhr
Ort:	Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Vorsitzende:	Veronika Herchenbach-Herweg
Schriftführer:	Sandro Klenner

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD	

Ratsmitglieder

Dederich, Claudia	CDU	
Dohlen, Gerhard	CDU	
Golombek, Björn	SPD	
Herchenbach, Henning	SPD	
Hildebrandt, Alexander	FDP	Vertretung für Herrn Kevin Müllerke
Laudan, Christoph	CDU	Vertretung für Frau Angelina Keuter; Teilnahme ab 17:10 Uhr
Lemke, Karin	SPD	Vertretung für Frau Simone Löffel
Neuhöfer, Wolfgang	CDU	Vertretung für Herrn Ulrich Merz
Niebiossa, Norbert	Die Unabhängigen	
Noppeney, Johannes	Bündnis 90 / Die Grünen	
Stahn, Astrid	Die Fraktion	
Tölle, Christian	SPD	Vertretung für Frau Claudia Engler
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen	Vertretung für Frau Jennifer Sass

sachkundige Bürger/innen

Bochem, Gianluca	CDU	
Findeklee, Mario	Bündnis 90 / Die Grünen	
Gembicki, Wolfgang	SPD	
Knebel, Stephanie	CDU	Vertretung für Frau Astrid Bornheim
Lingen, Tobias	FDP	Teilnahme ab 17:10 Uhr
Neimanns, Erik	SPD	

Nickolaus, Luca	CDU	Vertretung für Frau Ellen Thiesen
Schmitz, Bernhard	CDU	
Sieling, Johanna	CDU	
Stadtschulpflegschaft Hennef		
Kaiser-Berger, Ute	Stadtschulpflegschaft	
StadtSportVerband Hennef e.V.		
Noppeney, Hajo	Stadtsportverband Hennef	
beratende Mitglieder		
Kollatz-Block, Stephanie	Vertreterin der Schulen	
Weber, Anja	Vertreterin der Schulen	
Schäfer, Louisa	Junges Parlament	

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	**Beschlussvorlagen**	62

Die Ausschussvorsitzende, Frau Veronika Herchenbach-Herweg (SPD-Fraktion), eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport und stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Golombek (SPD-Fraktion) beantragte, die unter den Tagesordnungspunkten 3.2 und 3.3 vorgesehenen Mitteilungen „Öffnung der Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße" und „Fördergelder Schulen" als ordentliche Tagespunkte zu behandeln. Herr Johannes Noppeney (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) beantragte zudem, die Mitteilung „Baumaßnahmen an städtischen Schulen" (TOP 3.4) als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Tagesordnung wurde in dieser geänderten Form einstimmig beschlossen.

1.1	**Außerschulische Nutzung von Schulräumen; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2023**	63

Die Fraktionen waren sich darüber einig, dass das Vereinsleben für die Dörfer wichtig ist und Räumlichkeiten für die Vereine notwendig sind. Sofern die Grundschule nicht für eine Vereinsnutzung in Frage kommt, sollten Alternativen zur Verfügung gestellt werden. Frau Stahn (Die Fraktion) regte eine Prüfung an, ob Räume in der neuen Feuerwehr in Söven genutzt werden können. Frau Sieling (CDU-Fraktion) schlug vor, die Turnhalle intensiver zu nutzen oder Räumlichkeiten in der alten Feuerwehr für die Vereine zur separaten Nutzung herzurichten.

Herr Herkt erläuterte, dass die Verwaltung die Raumbedarfe bei den Vereinen der Obergemeinde abgefragt hat. Der gewünschte Nutzungsumfang kann in der Kastanienschule oder der dazugehörigen Turnhalle nicht realisiert werden. Alternativen im Stadtgebiet, die von der Verwaltung angeboten wurden, sind bisher von den Vereinen abgelehnt worden. Herr Herkt teilte ebenfalls mit, dass im alten Feuerwehrgebäude nach dem Umbau Räume exklusiv für die Vereinsnutzung zur Verfügung stehen werden. Da der Brandschaden versicherungstechnisch noch nicht endgültig abgewickelt werden konnte, wurde mit den Umbauarbeiten auch noch nicht begonnen. Ein Fertigstellungstermin kann daher derzeit noch nicht benannt werden.

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport beschloss (bei Enthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen") einstimmig:

Der Antrag auf Nutzung von Räumen der Kastanienschule für die Vereine der Obergemeinde wird abgelehnt.

Antwort der Verwaltung:
Auf Nachfrage teilt das Amt für Bauordnung mit, dass eine Nutzung des neuen Feuerwehrgerätehauses durch Vereine aufgrund baurechtlicher und versicherungstechnischer Gründe nicht möglich ist.

1.2	**Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef**	64

Frau Herchenbach-Herweg schlug vor, die Richtlinien um einige Aspekte der Inklusion zu ergänzen und formulierte die Änderungen der betroffenen Passagen.

Daraufhin beschloss der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport einstimmig:

Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef in der von der Verwaltung vorgelegten und erweiterten Neufassung zu beschließen.

Die geänderte Neufassung ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 1 beigefügt.

1.3	**Bau einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß; Antrag des SSV Happerschoß e.V. vom 20.06.2023 auf Bezuschussung gem. Sportförderrichtlinien der Stadt Hennef**	65

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport befürwortet die vom SSV Happerschoß beantragte Maßnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau einer Boule-Bahn einen Zuschussbetrag gemäß § 5 Nr. 1 der Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in Höhe von 1.309,38 Euro (45% der förderfähigen Kosten) auszuzahlen.

2	**Anfragen**	

Herr Golombek fragte an, an wen sich Eltern und Schüler*innen bei Problemen in Bezug auf die Schülerbeförderung wenden können. Herr Klenner wies diesbezüglich auf das „ÖPNV-Dialogforum" des Rhein-Sieg-Kreises hin, über das Anregungen und Beschwerden gemeldet werden können. Ein Infoblatt mit dem Hinweis auf das Dialogforum haben die Schulen zur Weiterleitung an die Eltern bereits erhalten. Der Ausschuss bat darum, das Infoblatt regelmäßig zu Beginn eines Schuljahres an die Eltern zu verteilen.

Hinweis der Verwaltung:
Das entsprechende Infoblatt ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 2 beigefügt.

Herr Bochem (CDU-Fraktion) bat um Auskunft, welche Grundschule nicht bei den sportmotorischen Testungen des KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. teilgenommen hat.

Antwort der Verwaltung:
Die Gemeinschaftsgrundschule Am Steimel hat bisher nicht an diesen Testungen teilgenommen. Die Schule teilte mit, dass eine Teilnahme aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden wäre und an der Schule bereits viele Sportprojekte umgesetzt werden.

3	**Mitteilungen**	

Herr Hajo Noppeney berichtete, dass am Allner See, am Sportplatz in Söven und am Sportplatz in Happerschoß jeweils drei Outdoor-Sportgeräte zur Nutzung durch die Öffentlichkeit aufgestellt wurden. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen über eine Fördermaßnahme des Landes NRW und einen Zuschuss der Hennef-Stiftung. Den verbleibenden geringfügigen Eigenanteil teilen sich die Stadt Hennef und der Stadtsportverband. Die Auswahl der Standorte erfolgte in Abstimmung mit den Heimatvereinen.

Frau Schüren informierte, dass sich die Stadt Hennef nicht an dem Förderprogramm „ReStart – Sport bewegt Deutschland" zur Anschaffung einer Sportbox beteiligt hat (siehe dazu der Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2023). Bedingt durch die kurze Beantragungsfrist konnte die Standortfrage für die Aufstellung der Sportbox nicht geklärt werden. Allerdings konnte der HTV als Kooperationspartner gewonnen werden. Das versetzt die Verwaltung nun in die Lage, mit dem Verein im Nachgang einen Standort auszuwählen, so dass bei einer Fortsetzung des Programms dann ggf. ein Antrag gestellt werden kann.

Bezüglich der Anfrage von Herrn Schmitz (CDU-Fraktion) aus der Sitzung vom 23.05.2023 zum Fahrradunfall auf der Frankfurter Straße auf Höhe der Pappelallee teilte Frau Schüren mit, dass diese Querungsstelle nicht als Teil eines offiziellen Schulweges im Schulwegplan enthalten ist. Mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW wurde wegen der Gefahrenstelle bereits Kontakt aufgenommen. Es ist angedacht, die Leitplanken an dieser Stelle zu verlängern, um eine Querung zu unterbinden.

Frau Schüren informierte über das Programm „NRW kann Schwimmen", welches in den Herbstferien im Schwimmbad in Uckerath durchgeführt wird. Insgesamt können 36 Kinder aus den 3. und 4. Klassen der Grundschulen daran teilnehmen. Die Auswahl der Kinder erfolgt über die Grundschulen.

3.1	**Sachstandsbericht OGS**	

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Frau Schüren ergänzte, dass inzwischen eine Entwurfsfassung der Förderrichtlinie des Landes zu den Investitionsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz vorliegt. Demnach würde die Stadt Hennef Mittel in Höhe von ca. 1,9 Millionen Euro erhalten.

Zudem teilte Frau Schüren mit, dass die Bestandsanalysen an den Grundschulen vom Entwicklungsbüro „Schulhorizonte" inzwischen abgeschlossen sind. Es wurden zusätzliche Raumbedarfe von bis zu 700 m² an den einzelnen Grundschulen festgestellt. Die Ergebnisse sollen in einer zusätzlichen Ausschusssitzung (zusammen mit der Schulentwicklungsplanung) vorgestellt werden, die voraussichtlich am 06.12.2023 stattfinden wird.

3.2	**Öffnung der Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße**	

Gemäß Beschluss zur Geschäftsordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Auf Anregung von Herrn Golombek bat der Ausschuss darum, die am Vorgang beteiligten Schulleitungen zur nächsten Ausschusssitzung einzuladen. Auch sollen Mitarbeiter aus dem Bereich Streetwork einbezogen werden, um die bisher geschilderten Problematiken in Zusammenhang mit den Schulhoföffnungen gemeinsam zu erörtern. Frau Sieling regte an, die nächste Sitzung an einer der Schulen in der Wehrstraße abzuhalten, um sich vor Ort ein Bild von den Schulhöfen machen zu können.

3.3	**Fördergelder Schulen 2023**	

Gemäß Beschluss zur Geschäftsordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Herr Herchenbach (SPD-Fraktion) bat um eine Aufstellung, wofür die Fördermittel „Extrageld 2023" verwendet wurden.

Antwort der Verwaltung:
Eine Übersicht ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 3 beigefügt. Die Verwendungsübersicht für das derzeit laufende „Aktionsprogramm Integration" wird die Verwaltung nach Abschluss des Förderprogramms dem Ausschuss vorlegen.

Die weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt konnten in der Sitzung beantwortet werden.

3.4	**Baumaßnahmen an städtischen Schulen; Sachstandsbericht des Amtes für Gebäudewirtschaft**	

Gemäß Beschluss zur Geschäftsordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt. Herr Johannes Noppeney bat darum, den Sachstandsbericht über die Baumaßnahmen an den Schulen künftig immer in Schriftform mitzuteilen.

Ergänzend zur Mitteilungsvorlage informierte Frau Schüren darüber, dass die Sanierungsarbeiten am Schwimmbad der Sportschule Hennef erst in den Sommerferien 2024 beginnen und nach jetzigem Planungsstand ein Jahr andauern.

3.5	**Deutschlandticket für Schüler*innen**	

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	**Beschlussvorlagen**	

Keine.

5	**Anfragen**	

Keine.

6	**Mitteilungen**	

Keine.

V. Herchenbach-Herweg

Veronika Herchenbach-Herweg
Vorsitzende

Sandro Klenner
Schriftführer

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage-Nr. 1

Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der wichtigen Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration / Inklusion und für die Gesundheit bewusst und bekennt sich daher zu einer Förderung des Amateursports und der Sportvereine in der Stadt.

§ 1 Antragsberechtigung

1. Die Möglichkeit einer Förderung haben Sportvereine mit Sitz in Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung) und dem Stadt-SportVerband Hennef e. V. angehören.
2. Eine Förderung professioneller Vereine, Sportmannschaften, Abteilungen von Vereinen sowie professioneller vereinsangehöriger Unternehmen sieht diese Richtlinie nicht vor.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

1. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Umbau, Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von vereinseigenen Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen und Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung, ihrer Ergänzung und Ersatzbeschaffung durch Zuschüsse,

2. die finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, und von Sportplatzpflegegeräten durch Zuschüsse,
3. die organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten,
4. die kostenlose Bereitstellung von Sportanlagen für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen)
5. die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Nähere zu den Ziffern 1 bis 3 regelt § 4, zu Ziffer 4 § 3.

Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen

1. Die Sportanlagen der Stadt Hennef werden den Antragsberechtigten für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. In den Oster- und Weihnachtsferien NRW sowie in der Karnevalswoche (Mittwoch vor Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag) sind die städtischen Sportanlagen geschlossen. In den Sommer- und Herbstferien NRW können die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern der Nutzung keine Reinigungs-, Reparaturarbeiten oder bauliche Maßnahmen entgegenstehen.

   Feriennutzungen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

   Bei der Nutzung der Sportanlagen in Ferienzeiten erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung in eigener Verantwortung und auf Kosten des nutzenden Vereins.

Für die Überlassung der Sportanlagen gilt folgende Priorisierung:

a) Schulsport,

b) Sportvereine mit Sitz in Hennef, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit und/oder inklusive Angebote durchführen,

c) sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören.

Über die Überlassung der städtischen Sportanlagen an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Eine Überlassung städtischer Sportanlagen an auswärtige Sportvereine oder auswärtige sportinteressierte Gruppen ist nicht vorgesehen.

Bei der kostenlosen Benutzung der städtischen Sportanlagen gelten folgenden Einschränkungen:

Nutzung von Sporthallen

1. Bei Turnieren und Sonderveranstaltungen tragen die Nutzer die Kosten für die Reinigung, die Müllentsorgung und den Hausmeister.

   a) Für die Nutzung der Dreifachsporthalle des Städtischen Gymnasiums wird hierfür bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 400 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 600 €.

   Ein Hausmeister steht zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung vor Ort zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist er im Rahmen einer Rufbereitschaft erreichbar.

   b) Für die Nutzung aller anderen städtischen Sporthallen wird bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 150 €. Ein Hausmeister steht nicht zur Verfügung.

c) Werden bei der Veranstaltung alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt ausgegeben, hat der Veranstalter beim Ordnungsamt der Stadt Hennef eine Schankerlaubnis einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu tragen.

2. Bei Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) werden die Kosten der Reinigung von der Stadt übernommen. Sollte durch Verschulden des Vereins eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verein zu tragen. Die Kosten der Müllentsorgung trägt die Stadt Hennef. Sollten über das übliche Maß hinausgehende Müllmengen zu entsorgen sein, hat der Verein die Entsorgung des Mülls in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu organisieren.
3. In Sporthallen, die auch als Schulsportstätten genutzt werden, sind dauerhafte Werbeeinrichtungen untersagt.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

Nutzung von Außensportanlagen

1. Die platznutzenden Vereine tragen die Stromkosten für die Flutlichtanlage sowie die Stromkosten für die eigenen Vereinsheime. Für diese tragen sie auch die Kosten für Wasser, Abwasser und die Müllentsorgung.
2. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die vorgenannten Nebenkosten um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

3. Antragsberechtigte Nutzer können auf Außensportanlagen auf eigene Kosten Werbeeinrichtungen anbringen, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Eventuell verursachte Beschädigungen städtischen Eigentums in Folge der Montage von Werbeeinrichtungen sind auf Kosten des Nutzers zu reparieren. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit der Werbeeinrichtungen selbst verantwortlich und stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse sind vor Beginn der geplanten Maßnahme zu beantragen. Zuschüsse für bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gewährt werden.
2. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sind im Vorjahr der geplanten Maßnahme bis spätestens zum 15.04. zu beantragen, damit ggf. eine Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt werden können.
3. Zuschüsse können nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt werden. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass bei Maßnahmen nach § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Richtlinie

a) die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
b) die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
c) diese nicht gleichzeitig mit Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
e) das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
f) die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Außensportanlagen, Umkleidegebäude oder der Sportgeräte durch den Verein gewährleistet ist.

4. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

a) Sportanlagen, die nur einem eng begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
b) Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Baufeldräumung (z.B. Rodungsarbeiten), Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze, eine Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
c) Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
d) Maßnahmen und Anschaffungen, deren förderfähige Gesamtkosten einen Wert von 500 € nicht übersteigen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

1. für den Neubau, den Umbau, die Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung 45 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

2. für Sportgeräte einschließlich deren Lieferung und Montage und für Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör 20 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Verfahren

1. In den Fällen der Bezuschussung von Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1, die einen Zuschussbetrag von 1.500 € übersteigen, entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. In allen anderen Fällen entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
2. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 2 entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
3. Der StadtSportVerband Hennef ist bei der Entscheidung zu Förderungen nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen. Das Letztentscheidungsrecht über die Gewährung einer Förderung liegt bei der Stadt Hennef.
4. Förderfähig sind für bewilligte Maßnahmen die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind an die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu richten.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
    a) Beschreibung und Begründung des Vorhabens
    b) Finanzierungsplan und Nachweis des Eigenkapitals
    c) Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne (nur für Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1)
    d) Kostenübersicht mit Nachweisen (Kostenvoranschläge etc.)
    e) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
    f) Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 8 Bescheid

1. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse ab einer Höhe von 1.000 Euro wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Bei Zuschüssen unter 1.000 Euro erfolgt die Bewilligung durch einfaches Schreiben. Der Zuwendungsempfänger muss die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportanlagen i. S. v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an entsprechender Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9 Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid/Schreiben getroffenen Bestimmung in einer Summe, sobald die im Bescheid/Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind, ausgezahlt.
2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid/Schreiben festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10 Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
    a) wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
    b) wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
    c) wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
    d) wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen anteilmäßigen Betrag
    a) wenn eine nach § 2 Abs. 1 und 2 geförderte Sportanlage nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung

1/20 bzw. 1/10 vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,

b) wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11 Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung, wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Anlage-Nr. 2

ÖPNV Dialogforum

Meldetool für Eltern und Schulen bei Störungen und Problemen im Busverkehr

Der Rhein-Sieg-Kreis - als sogenannter Aufgabenträger für den ÖPNV - beauftragt die Verkehrsunternehmen, das von ihm gewünschte Angebot umzusetzen. Darunter fallen auch alle Buslinien im Stadtgebiet von Hennef.

Busse und Bahnen können sich aber mal verspäten, so auch die Busse zu den Schulen. Wie jedes private Fahrzeug können öffentliche Verkehrsmittel technische Probleme haben. „Viel Verkehr" heißt es morgens und abends in der Rush Hour, und nicht zuletzt sorgen Baustellen auf den Straßen für Staus und Behinderungen.

Bei Kritik an Ihrer Bus- und Bahnlinie oder zum Anrufsammeltaxi (AST) steht Ihnen das „ÖPNV-Dialogforum" zur Verfügung. Auch mit Fragen, Anregungen oder Beschwerden sind Sie dort an der richtigen Adresse. Der Rhein-Sieg-Kreis bindet dann das betroffene Verkehrsunternehmen oder andere zuständige Stellen ein und kümmert sich um Ihr Anliegen.

Das Dialogforum ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/mobilitaet-umwelt/verkehr/oepnv-dialogforum.php

Anlage - Nr. 3

Ausgaben Extra-Geld 2023

Bücher, Spiele, Lernmaterial	24.170,74 €
Ausflüge	
Ausflug Siebengebirge	526,70 €
Junges Theater Bonn	1.354,00 €
Kinobesuche	344,50 €
Kletterwald	1.135,55 €
Comedia Theater / Goethemuseum	108,00 €
Hofentdecker	500,00 €
DLR	491,20 €
HTV Klettern	2.790,00 €
Waldlauf Pleiser Wald	180,00 €
Walderlebnis	500,00 €
Fußballcamp	399,40 €
Exkursionen Stärkung des sozialen Zusammenhalts von Klassen	3.060,00 €
Weitere Anschaffungen	
mobile Lautsprecher	999,84 €
Projekt "Kunst und Kreativität mit allen Sinnen" smarte Sitzmöbel	5.601,00 €
Projekt "Lesepause" Sitzmöbel	9.138,00 €
Ozobot Roboter	3.571,98 €
Rollbretter	1.123,74 €
Laptoptische	351,10 €
Richtmikrofone	900,00 €
Theaterprojekt Multifunktionalmöbel	3.157,43 €
Theaterprojekt Kulissen	4.363,73 €
Theaterprojekt Podeste	3.296,60 €
Sitzsäcke	731,28 €
Projekte	
Gewaltfrei Lernen	3.677,10 €
Interaktive Theaterveranstaltungen	400,00 €
Skills4Life	4.000,00 €
Tanztag Glücksmomente	2.500,00 €
Kommunikationstraining	1.400,00 €
Erzählzelt	600,80 €
Kinder helfen Kindern	1.350,00 €
pädagogische Teamtage	1.100,00 €
Schüler helfen Schülern	7.243,00 €
Sozialtraining	2.300,00 €
Tanztheater Mutathe	625,00 €
Bildungsgutscheine	6.040,00 €
Gesamtausgabe	**100.030,69 €**